

Bestattungsvorsorge *und Sozialamt*



Wir beraten Sie gern

Kuratorium Deutsche Bestattungskultur GmbH
Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG

Einrichtungen des:
Bundesverband Deutscher Bestatter e.V.
Cecilienallee 5
40474 Düsseldorf

E-Mail: vorsorge@bestatter.de
Internet: www.bestatter.de



Situation

Ein Vorsorgender oder sein Bevollmächtigter haben einen Bestattungsvorsorgevertrag abgeschlossen, in dem die Einzelheiten der dereinstigen Bestattung festgelegt worden sind. Zur Bezahlung der Bestattung wurde ein Geldbetrag bei der Deutschen Bestattungsvorsorge Treuhand AG (DBT) hinterlegt oder eine Sterbegeldversicherung beim Kuratorium Deutsche Bestattungskultur abgeschlossen.

Beispielsweise aufgrund eines Heimaufenthalts in einer Pflegeeinrichtung ist der Vorsorgende gezwungen, einen Antrag auf Übernahme der ungedeckten Heimkosten zu stellen, da sein eigenes Einkommen oder Vermögen nicht mehr für die Deckung der Heimkosten ausreicht. Nach Antragstellung hat ihm das Sozialamt mitgeteilt, dass die Bestattungsvorsorge aufgelöst oder zumindest auf einen bestimmten Geldbetrag reduziert werden muss.

Die Aufforderung des Sozialamtes, die Bestattungsvorsorge aufzulösen, erfolgt sehr häufig zu Unrecht!

Rechtslage

Eine angemessene Bestattungsvorsorge ist vor dem unberechtigten Auflösungsverlangen staatlicher Behörden sicher. Dies ist durch zwei wegweisende Entscheidungen des BVerwG vom 11.12.2003 – 5 C 84/02 – und des BSG vom 18.03.2008 – B 8/9b SO 9/06 R – entschieden worden und ist zwischenzeitlich ständige Rechtsprechung. Jede andere Auffassung dazu ist unzutreffend. Die Bestattungsvorsorge umfasst die Kosten für die Bestattung, den Erwerb des Grabes einschließlich der Kosten für ein Grabmal und die Grabpflegekosten. Die angemessene Bestattungsvorsorge hat sich in erster Linie an den vorgesehenen Leistungen und an den ortsüblichen Kosten einer würdigen Bestattung zu orientieren. Bestattungsvorsorgebeträge zwischen 3.200 € und 11.300 € sind von den Gerichten bisher als angemessen beurteilt worden.

Dieser Schutz kann auch nicht bei Vorhandensein von Angehörigen versagt werden. Der Abschluss des Vorsorgevertrags unmittelbar vor Heimaufnahme ist ebenfalls kein ausreichender Hinweis für einen Missbrauch der Sozialhilfe.

Wichtig! Die angemessene Bestattungsvorsorge wird zusätzlich zu den kleineren Barbeträgen (seit 01.04.2017 5.000 € pro Person) gewährt.

Verfahren bei den Sozialämtern

Häufig versuchen die Sozialämter, die Antragsteller bereits mündlich zur Auflösung der Bestattungsvorsorge zu veranlassen. Eine einmal aufgelöste Bestattungsvorsorge kann kein Schonvermögen mehr sein, sondern gehört dann zu den kleineren Barbeträgen. Der Umfang des Schonvermögens reduziert sich in diesem Fall auf 5.000 €.

Gibt der vorsorgende Antragsteller dem mündlichen Begehren des Sozialamts nicht nach, so wird der Antrag schriftlich durch Bescheid abgelehnt.

Gegen den Ablehnungsbescheid muss der Antragsteller innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen (bei der DBT ist ein Musterwiderspruch erhältlich). Über den Widerspruch entscheidet die Behörde durch Widerspruchsbescheid. Möchte sie danach die Bestattungsvorsorge immer noch auflösen, ist ebenfalls innerhalb eines Monats Klage vor dem zuständigen Sozialgericht zu erheben. Die Verfahrensdauer bis zur Entscheidung des Gerichts beträgt etwa 2 bis 3 Jahre. In besonderen Fällen ist eine Eilentscheidung möglich.

Unser Service

Möchten Sie sich für Ihr Recht oder das Recht Ihrer Betreuten einsetzen, dann unterstützen wir Sie. Die DBT übernimmt vorbehaltlich der rechtlichen Prüfung im Einzelfall und der Benennung des zu beauftragenden Rechtsanwaltes, das Prozesskostenrisiko zur Durchsetzung berechtigter Ansprüche gegenüber dem Sozialamt, wenn dieses zu Unrecht die Auflösung der angemessenen Bestattungsvorsorge verlangt. In zahlreichen Verfahren hat die DBT Entscheidungen zugunsten ihrer Vorsorgenden erstritten.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte schriftlich oder per E-Mail an die Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG oder das Kuratorium Deutsche Bestattungskultur, Cecilienallee 5, 40474 Düsseldorf, E-Mail: vorsorge@bestatter.de. Zur Überprüfung der Erfolgsaussichten eines rechtlichen Vorgehens benötigen wir eine Kopie des Ablehnungsbescheids sowie eine Kopie des Bestattungsvorsorgevertrags mit dem Bestatter einschließlich Kostenaufstellung. Bitte geben Sie zudem Ihre Vertrags- bzw. Versicherungsnummer an.



Kuratorium Deutsche
Bestattungskultur



Deutsche Bestattungsvorsorge
Treuhand Aktiengesellschaft